

006

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 441/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nissim Edmond L.,

P., rue de la P. L., Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted]
und Dr. [redacted] -

gegen

Land NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 18. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Entschädigungs berech-
tigung des Klägers als Flüchtling nach § 160 BEG - allein
sie käme in Betracht - verneint und schon deshalb die
Entscheidung der Behörde über die Abhilfe bestätigt.
Daraus ergibt sich kein Grund für die Zulassung der Re-
vision.

Nach tatrichterlicher Feststellung war der Kläger
beim Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit am
18. Februar 1949 nicht staatenlos; er besaß die türkische
Staatsangehörigkeit. § 160 BEG stellt auf den Begriff der
Staatsangehörigkeit ab, wie er im Staats- und Völkerrecht
gebraucht wird. Maßgebend allein ist der Besitz oder
Nichtbesitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit. Welche
Rechte sich im Einzelfall aus der Staatsangehörigkeit
nach dem Heimatrecht des Verfolgten ergeben oder ob und
wie weit danach diese Rechte eingeschränkt sind, bleibt
ohne Bedeutung.

Der Berufungsrichter ist weiter der Auffassung, daß
dem Kläger im Zeitpunkt des Erwerbs der französischen
Staatsangehörigkeit zuzumuten gewesen sei, den Schutz

des türkischen Staates in Anspruch zu nehmen. Deshalb verneint er die Flüchtlingseigenschaft nach Art. I A Nr. 2 der Genfer Konvention. Das stimmt mit den Grundsätzen in BGH RzW 1968, 571 überein.

Der Einwand der Beschwerde der Berufungsrichter sei entgegen § 176 Abs. 1 ZPO den Hinweisen des Klägers über Verfolgungen der Juden in der Türkei nicht nachgegangen, richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Er führt nicht zur Zulassung; auf BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Dr. Thumm

Henkel

